

Entscheid.-Sammlung des Senats

18

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 26/69BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Lilly T. S. [REDACTED],

[REDACTED] Gardens, L. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Zeughausstr. 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Die Klage ist als Klage im Streit über die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück zu qualifizieren. Nach § 219 Abs. 2 des Zivilprozessgesetzbuchs ist die Klage nicht als Klage über die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück zu qualifizieren, wenn die Klage nicht auf die Feststellung der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück abzielt. Die Klage ist als Klage im Streit über die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück zu qualifizieren, wenn die Klage auf die Feststellung der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück abzielt. Die Klage ist als Klage im Streit über die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück zu qualifizieren, wenn die Klage auf die Feststellung der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück abzielt.

Die Klage ist als Klage im Streit über die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück zu qualifizieren, wenn die Klage auf die Feststellung der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück abzielt.

F. F. F.

Die Klage ist als Klage im Streit über die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück zu qualifizieren, wenn die Klage auf die Feststellung der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück abzielt. Die Klage ist als Klage im Streit über die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück zu qualifizieren, wenn die Klage auf die Feststellung der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück abzielt. Die Klage ist als Klage im Streit über die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück zu qualifizieren, wenn die Klage auf die Feststellung der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück abzielt.

Die Klage ist als Klage im Streit über die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück zu qualifizieren, wenn die Klage auf die Feststellung der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück abzielt. Die Klage ist als Klage im Streit über die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück zu qualifizieren, wenn die Klage auf die Feststellung der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück abzielt. Die Klage ist als Klage im Streit über die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück zu qualifizieren, wenn die Klage auf die Feststellung der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück abzielt.

82

18

- 3 -

liche Stellen abgeführten Beträge jeweils insgesamt waren, blieb ungeklärt. Soweit der Tatrichter nach eingehenden Ermittlungen einen Schaden des Erblassers nicht feststellen konnte, blüdete er der Klägerin die Folgen der Nichtfeststellbarkeit auf und lehnte einen Anspruch aus §§ 56, 59, 60 BGB ab. Das entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzW 1967, 270 Nr. 24).

Wegen der in Höhe von 53.000 RM festgestellten verfolgungsabhängigen Verfügungen des Treuhänders über den Verkaufserlös sprach das Berufungsgericht 10.600 DM Entschädigung zu, obwohl die Klägerin im Vergleich von 11. März 1950 auf alle Rückerstattungsansprüche gegen Franz Falke verzichtet und dafür 300.000 DM erhalten hatte. Hierbei folgt das Berufungsgericht ebenfalls der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzW 1960, 126 Nr. 27; 1965, 172 Nr. 20). Danach ist entsprechend § 60 Abs. 2 BGB durch die verfolgungsbedingte Minderung des Verkaufserlöses ein entschädigungsfähiger Vermögensschaden erwachsen, soweit die empfangenen Leistungen einschließlich des im Verhältnis 10:1 abgewerteten Verkaufserlöses, den der Rückerstattungsberechtigten erhalten und nicht zurückgewöhren hat, den Wert des entzogenen Gegenstandes im Zeitpunkt des Abschlusses des Rückerstattungsvergleichs nicht erreichen.

Von dieser zutreffenden Auffassung geht das Berufungsgericht auch bei Prüfung der Frage aus, wohin am 5. Dezember 1940 der Restsaldo von 27.301 RM auf dem Konto des Salomon Stern und am 7. Januar 1941 die Summe von 90.000 RM überwiesen worden seien. Der Tatrichter hat darüber keine Klarheit gewinnen können und deshalb für diese Beträge eine Entschädigung abgelehnt. Das ist nicht zu beanstanden. Auch



hier geht die Nichtfeststellbarkeit eines Schadens zu Lasten der Klägerin. Die Beschwerde greift nur wegen dieser beiden Beträge die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an; sie verstößt gegen § 176 ZMG. Selbst wenn diesem ein Verfahrensfehler unterlaufen wäre, könnte er die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH Rev 1967, 201 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Rei

Puch